

R e z e n s i o n e n

Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, C.H. Beck Verlag München, 3. neu bearbeitete Auflage 2007, 1811 S., € 140.-

In diesem Jahr ist das von *Heinz-Bernd Wabnitz* und *Thomas Janovsky* herausgegebene Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts in dritter Auflage erschienen. Das Werk stellt das gesamte Spektrum der Wirtschaftskriminalität einschließlich wirtschaftskrimineller Organisations- und Operationsformen in praxisnaher Weise dar, die auch wissenschaftliche Ansprüche erfüllt. Nach seinem erstmaligen Erscheinen im Jahre 2000 konnte sich das Handbuch als Standardwerk für materiell- und verfahrensrechtliche Fragen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts etablieren. Der Erfolg dieses Handbuches gründet sich nicht zuletzt darauf, dass es Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug in vorbildlicher Weise verbindet. In ihm vereint sich der geballte Sachverstand praxisnah forschender Hochschullehrer (*Gerhard Dannecker* und *Britta Bannenberg*) und wirtschafts- bzw. steuer(straf-)rechtlich versierter Praktiker mit langjähriger Berufserfahrung.

Die 29 Kapitel des Handbuches sind so konzipiert, dass jedes Spezialgebiet umfassend und abschließend dargestellt wird. Das ist gerade für diejenigen Leser von Vorteil, die sich schnell in ein bestimmtes Themengebiet einarbeiten müssen. Jedem Kapitel sind eine Literaturliste und eine eigene Inhaltsübersicht vorangestellt. Inhaltlich lässt sich das Werk in vier große Abschnitte unterteilen.

Im ersten Abschnitt (1. bis 3. Kapitel) liefert *Gerhard Dannecker* (Univ.-Prof., Heidelberg) eine ebenso prägnante wie fundierte Einführung in das deutsche und europäische Wirtschaftsstrafrecht, deren Lektüre jedem Benutzer des Handbuchs als „Einstieg in die Materie“ dringend anempfohlen sei. Hier wird der Leser über Grundsatzfragen, historische Entwicklung, kriminologische Aspekte, Strafverfolgungsprobleme, Erledigungsstrukturen, europarechtliche Einflüsse und vieles mehr zuverlässig informiert. Zugleich bietet das 2. Kapitel eine hervorragende Einführung in das Europäische Strafrecht, das inzwischen einen festen Platz als eigenständiger Forschungsgegenstand innerhalb der Strafrechtswissenschaft gefunden hat (vgl. hierzu die Lehrbücher von *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., 2007; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2005). Der erste Abschnitt wird abgerundet durch das von *Manfred Möhrenschrager* (Ministerialrat a. D.) bearbeitete 3. Kapitel über die Erfassung von grenzüberschreitenden und im Ausland begangenen Wirtschaftsstraftaten (Internationales Wirtschaftsstrafrecht). Das 3. Kapitel schließt eine Lücke im Schrifttum, da die strafrechtlichen Standardkommentare schon aus Raumgründen nicht so detailliert auf dieses Spezialthema eingehen können.

Im zweiten Abschnitt (4. bis 17. Kapitel) werden die zentralen Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts in allen seinen Facetten behandelt. Zunächst wird der Leser von *Rolf Raum* (RiBGH) mit den allgemeinen Grundsätzen des Wirtschafts-

strafrechts, insbesondere mit der strafrechtlichen Haftung beim Handeln für Unternehmen, vertraut gemacht (4. Kapitel). Sehr anschaulich wird die rechtsdogmatisch hoch komplizierte Materie der strafrechtlichen Haftung von Unternehmensorganen aufbereitet.

Es folgt eine praxisnahe Darstellung von *Stephan Reich* (OStA) über strafrechtliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Geldwäsche und organisierter Wirtschaftskriminalität (5. Kapitel). Sie ergänzt die klassischen Strafrechtskommentare, weil das Schwergewicht der Ausführungen nicht auf rechtsdogmatische Probleme, sondern auf die Beschreibung der typischen Erscheinungsformen von Geldwäsche und organisierter Wirtschaftskriminalität gelegt wird.

Breiten Raum nimmt – im Hinblick auf die hohe Praxisrelevanz zu Recht – das Thema Insolvenz ein, das von *Siegfried Beck* (Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht) im 6. Kapitel zunächst materiellrechtlich und sodann von *Helmut Köhler* (RiLG) im 7. Kapitel strafrechtlich umfassend behandelt wird. Da die Zentralbegriffe des Insolvenzstrafrechts dem materiellen Insolvenzrecht entstammen, sollte der Einstieg in das Insolvenzstrafrecht unbedingt über die vorherige Lektüre des 6. Kapitels erfolgen. Das 7. Kapitel geht im Übrigen weit über das klassische Insolvenzstrafrecht hinaus, da z. B. auch bestimmte Erscheinungsformen des Betruges oder der Untreue beleuchtet werden.

Im 8. Kapitel widmet sich *Thomas Knierim* (Rechtsanwalt) ausführlich den Straftaten im Bankbereich. Lobenswert ist, dass die bankspezifischen Strafnormen nicht isoliert vorgestellt werden. Vielmehr werden sie in eine detaillierte Darstellung banken- und zivilrechtlicher Aspekte sowie rechtstatsächlicher Zusammenhänge (z. B. Arbeitsabläufe bei Banken im Zusammenhang mit einer Kreditvergabe u. a.) eingebettet, wodurch das Verständnis der strafrechtlichen Probleme in hohem Maße gefördert wird.

Mit der zunehmend praktische Bedeutung erlangenden Kriminalität im Wertpapierhandel befasst sich *Klaus-Dieter Benner* (Ministerialrat) im 9. Kapitel. Überzeugend wird herausgearbeitet, dass das Kapitalmarktstrafrecht maßgeblich durch die Richtliniengesetzgebung der EG geprägt ist und somit ein zentrales Referenzgebiet des Europäischen Strafrechts darstellt. Der Leser wird ausführlich und sachkundig über die Strukturen des Wertpapiermarktes, Insiderstraftaten sowie Straftaten nach dem Kredit- und Börsengesetz informiert.

Es versteht sich von selbst, dass in einem Handbuch des Wirtschaftsstrafrechts das dauerhaft aktuelle und brisante Thema Korruption nicht fehlen darf. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren warnte im Jahre 1996 eindringlich: „Korruption hat sich zu einer ernsthaften Bedrohung der moralischen Grundlagen unserer Gesellschaft entwickelt“. Auch auf europäischer und internationaler Ebene spielt die Korruptionsbekämpfung eine zentrale Rolle. Das Korruptionsphänomen wird im 10. Kapitel von der neu in das Autorenteam aufgenommenen Kriminologin *Britta Bannenberg* (Univ.-Prof., Bielefeld) beleuchtet, die schon seit Jahren intensiv zu diesem Thema forschet. Besonders interessant sind ihre empirisch gestützten Ausführungen zu den Korruptions-

strukturen in Deutschland sowie die Vorschläge zur Intensivierung der Strafverfolgung gegen Korruption.

Zur Wirtschaftskriminalität gehören seit jeher auch Straftaten im Gesundheitswesen, die von *Thomas Janovsky* (LOStA) im 11. Kapitel eingehend dargestellt werden. Hier wird dem Leser anschaulich vor Augen geführt, wie sich etwa die Typologie des Abrechnungsbetruges konkret darstellt. Auch wird auf Besonderheiten im Ermittlungsverfahren eingegangen.

Mit den komplexen Erscheinungsformen der Computerkriminalität („Cybercrime“) und ihrer strafrechtlichen Einordnung befasst sich *Wolfgang Bär* (RiOLG) im 12. Kapitel. Zur Computerkriminalität gehören alle Kriminalitätsphänomene, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung stehen und unter Einbeziehung einer EDV-Anlage als Tatmittel und/oder Tatobjekt begangen werden. Hierzu zählen namentlich Computerspionage, Computersabotage, Computermanipulation, unberechtigte Nutzung von Computern, Programmen und Datenübertragungseinrichtungen sowie unbefugte Verwertung von Programmen. *Bär* gelingt es ausgezeichnet, die über das gesamte StGB sowie das Nebenstrafrecht verstreuten Straftatbestände anhand typischer Fallgruppen übersichtlich und verständlich zu präsentieren.

Dem strafrechtlichen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen widmet sich *Manfred Möhrenschrager* (Ministerialrat a.D.) im 13. Kapitel, wobei neben §§ 17, 18 UWG auch weniger bekannte („versteckte“) gesellschafts-, wirtschafts- und arbeitsrechtsrechtliche Straftatbestände beleuchtet werden.

In dem von *Peter Solf* (Rechtsanwalt) bearbeiteten 14. Kapitel über strafbare Werbung rückt die Werbung als Instrument der Wirtschaftskriminalität in den Mittelpunkt der Betrachtung. Zentrale Strafbestimmung des deutschen Wettbewerbsstrafrechts ist der in § 16 Abs. 1 UWG normierte Straftatbestand der irreführenden Werbung, der seit dem 8. Juli 2004 an die Stelle des früheren § 4 UWG getreten ist. Die Abhandlung macht den Leser mit den typischen Erscheinungsformen irreführender Werbung vertraut, z. B. im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, Kaffeefahrten, Räumungsverkäufen und vieles andere mehr.

Ein beachtlicher Teil der Wirtschaftskriminalität entfällt auf die Produkt- und Markenpiraterie, die im 15. Kapitel von *Doris Möller* (Rechtsanwältin) behandelt wird. Ihre Darstellung informiert über empirische Erkenntnisse ebenso wie über materielle und prozessuale Fragen einschließlich privatrechtlicher und präventiver Aspekte.

Zu den aus wissenschaftlicher Sicht beeindruckendsten Abhandlungen des Handbuches gehört die lückenlose Darstellung des in hohem Maße praxisrelevanten deutschen und europäischen Kartellstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts von *Gerhard Dannecker* im 16. Kapitel. Sowohl das GWB als auch das europäische Wettbewerbsrecht dienen dem Schutz der Märkte vor freiheitsbedrohender Ausübung und Entstehung von Marktmacht. Die der Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen dienenden Bestimmungen des Straf- und Bußgeldrechts werden im 16. Kapitel so strukturiert und

inhaltlich aufbereitet, dass der Leser rasch die gewünschten Informationen auffindet. Den Schwerpunkt der Darstellung bilden die strafbaren Submissionsabsprachen, die Regelungen des nationalen Kartellrechts (GWB) sowie das europäische Kartellordnungswidrigkeitenverfahren. Umfangreiche Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung und Literatur ermöglichen dem Leser, zentrale Einzelpunkte noch weiter zu vertiefen.

Der zweite Abschnitt wird abgerundet und vervollständigt durch das von *Max Boxleitner* (StA) bearbeitete 17. Kapitel über Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, durch das eine Lücke im strafrechtlichen Schrifttum geschlossen wird. Hier werden insbesondere die durch das am 23.7.2004 in Kraft getretene SchwarzArbG geschaffenen Straf- und Bußgeldtabestände, aber auch des einschlägigen Kern- und sonstigen Nebenstrafrechts lückenlos und praxisnah erläutert. Besonderes Lob verdient diese Darstellung, weil sie die modi operandi sehr plastisch und differenziert herausarbeitet.

In dem dritten Abschnitt des Handbuches (18. bis 21. Kapitel) wird auf die sowohl für Unternehmen als auch für die in der Praxis tätigen Berater besonders relevante Materie der Steuern und Zölle eingegangen. *Wolfgang Kummer* (LRegDir) legt im 18. Kapitel zunächst die zentralen Bestimmungen des materiellen Steuerstrafrechts sowie des Strafverfahrens dar. Großen praktischen Nutzen versprechen auch seine Ausführungen über die Zusammenarbeit zwischen den Finanzämtern und den Staatsanwaltschaften sowie über den Schutz und die Durchbrechung des Steuergeheimnisses. Mit der steuer(straf)rechtlichen Beurteilung grenzüberschreitender Sachverhalte befasst sich sodann *Christian Rödl* (Rechtsanwalt und Steuerberater) im 19. Kapitel über Internationales Steuerrecht und Steuerhinterziehung. Auch mit diesem Beitrag wird eine Lücke im strafrechtlichen Schrifttum ausgefüllt, da das Zusammenspiel von Internationalem Steuerrecht und Strafrecht in der rechtswissenschaftlichen Literatur bisher kaum Beachtung fand.

Im 20. Kapitel liefert *Marion Harder* (RegDir) einen umfassenden und detaillierten Beitrag über Aufgaben, Organisation und Ermittlungskompetenzen der Zollbehörden, wobei die Ermittlungen von Steuerstrafsachen, Zuwiderhandlungen gegen europäische Marktordnungsregelungen, Bannbruch, Organisierter Kriminalität und Verstößen gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz im Vordergrund stehen. Das 20. Kapitel vermittelt die erforderlichen Kenntnisse über die Überwachungsinstrumentarien und -möglichkeiten der Zollverwaltung und deren Nutzung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung. Dies ist schon deshalb verdienstvoll, weil der grenzüberschreitende Warenverkehr zunehmend ein Betätigungsfeld der organisierten Wirtschaftskriminalität ist. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Zollfahndungsdienstes sind Ermittlungen wegen des Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen die Außenwirtschaftsbestimmungen, namentlich des AWG, KWKG und CWÜ. Dieser Spezialmaterie wird von *Harder* im 21. Kapitel eingehend beleuchtet.

Abschließend gibt das Handbuch in seinem vierten Abschnitt (22. bis 29. Kapitel) wertvolle ergänzende Hinweise zur Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen von *Herbert*

Veh (PräsAG; 22. Kapitel), zu ausgewählten Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens von *Franz Gürtler* (RiOLG; 23. Kapitel) bzw. des Strafverfahrens von *Georg Gieg* (RiOLG; 24. Kapitel), zur EDV-Beweissicherung von *Wolfgang Bär* (RiOLG; 25. Kapitel), zu Finanzermittlungen, Vermögenssicherung und Rückgewinnungshilfe von *Johann Podolsky* (KrimDir; 26. Kapitel), zur Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen von *Alfred Dierlamm* (Fachanwalt für Strafrecht; 27. Kapitel), zur Rechtsstellung des Geschädigten von *Susanne Wagner* (Fachwältin für Strafrecht; 28. Kapitel) und schließlich zur Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden mit anderen Institutionen bei der Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten von *Ernst Tshanett* (PräsLG; 29. Kapitel).

Auch die dritte Auflage des „Wabnitz/Janovsky“ sollte als unverzichtbares Handwerkszeug griffbereit in den Regalen aller mit Wirtschafts- und Steuerstrafrecht befassten Praktiker stehen. Aber auch für Dozenten, die einschlägige Vorlesungen zu halten haben sowie Studierende mit wirtschaftsstrafrechtlicher Ausrichtung ist das Werk von großem Nutzen. Verlag, Herausgeber und Autoren haben ein beeindruckendes juristisches Gesamtkunstwerk geschaffen, wofür ihnen Dank und Anerkennung gebührt.

Prof. Dr. Bernd Hecker, Universität Gießen

Klaus-Peter Ohlemann, Historische Entwicklung der Gefangenenmitverantwortung in den deutschen Gefängnissen. Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main u.a. 2007, XI, 177 S., € 39.-

Nach § 160 des Bundes-Strafvollzugsgesetzes soll den Strafgefangenen „ermöglicht werden, an der Verantwortung der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen“. Diese Vorschrift verpflichtet zwar die Anstaltsleitungen, Möglichkeiten für eine kollektive Mitverantwortung auf der Seite der Inhaftierten zu schaffen. Gewährt wird jedoch damit kein originäres Mitbestimmungsrecht – mit der Pflicht zur Ermöglichung von Partizipation korrespondiert kein Anspruch auf Mitverantwortung im eigentlichen Sinne.¹ Dennoch kommt einer Insassenbeteiligung Bedeutung im vollzuglichen Behandlungsprozess zu, denn diese dient der Erlangung sozialer Kompetenz durch Einüben von sozialverantwortlichen Verhaltensweisen auf der kollektiven Ebene. Sie ist zudem geeignet, subkulturellen Erscheinungsformen entgegenzuwirken. Die Ausgestaltung der auf § 160 StVollzG basierenden Gefangenenmitverantwortung war seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bereits Gegenstand einzelner Untersuchungen.² Konstatiert wurde eine Divergenz von gesetzlicher Vorgabe und deren Realisierung in der Vollzugswirklichkeit, ein Problem, das bis heute fort-

besteht.³ So gibt es nicht wenige Justizvollzugsanstalten, in denen keine Gefangenenpartizipation existiert.

Die Mainzer Dissertation von *Ohlemann* untersucht die historische Entwicklung der Gefangenenbeteiligung in Deutschland nach der Aufklärungszeit bis hin zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977. Nach einer Einführung in den Untersuchungsgegenstand (S. 1-6) stellt *Verf.* Verantwortungsübertragungen im Rahmen erster Reformversuche bis 1871 dar (S. 7-34). Diese Phase war geprägt von unterschiedlichen Auffassungen über die Ausgestaltung von Strafhaft bis hin zu einem Wettkampf der Systeme von Einzelhaft bzw. Gemeinschaftshaft. So wie sich in den deutschen Partikularstaaten ein Nebeneinander divergierender Vollzugssysteme und Formen der Inhaftierung feststellen lässt, gab es auch keine einheitliche Entwicklung der Verantwortungsübertragung und Vertrauenseinräumung in den Vollzugseinrichtungen. Erste Ansätze finden sich in der Heranziehung von Saal- und Flurältesten für Ordnungsaufgaben im Rahmen der damaligen militärähnlichen Alltagsgestaltung. Dies gilt weiter für die Kaiserzeit (S. 35-41), in der *Verf.* keinen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer Mitverantwortung in den deutschen Gefängnissen feststellen kann.

Entscheidende Fortschritte für die faktische Einräumung der Gefangenenmitverantwortung erfolgten erst in der Zeit der Weimarer Republik (S. 42-95). Ursprünge liegen insoweit vor allem im englischen und irischen Progressivvollzug. Innerhalb des dort geschaffenen Stufensystems konnte bei Gefangenen in höheren Stufen mittels Vertrauenseinräumung, durch Ermöglichung partieller Mitwirkung an der Vollzugsgestaltung auf ein rückfallfreies Leben nach der Entlassung hingearbeitet werden. Der übernommene Gedanke des Stufenstrafvollzugs traf in Deutschland vor allem auf Angehörige der Jugendbewegung, die sich als Fürsorger oder Lehrer junger Menschen in den Jugendstrafanstalten annahmen. In einzelnen Einrichtungen führten sie Wahlen zu Vorständen und Jugendräten ein und motivierten damit die Betroffenen zur Mitwirkung. Diese Teilnahme fand überwiegend jedoch nur auf der höchsten Stufe statt, wobei die Selbst- bzw. Mitverantwortung als eine Art letzter Test angesehen wurde, dem sich der Inhaftierte vor seiner Entlassung in die Freiheit unterwerfen sollte. Einzelne Länder erließen Verordnungen, in denen die Teilnahme der Gefangenen auf der dritten Stufe auch im Erwachsenenvollzug als ein letzter Teil für die Befähigung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft geregelt wurde. Ebenso wie im Jugendstrafvollzug blieb jedoch in den Erwachsenenstrafanstalten die Partizipation nur auf einen engen Rahmen begrenzt. Während der Zeit des Nationalsozialismus (S. 96-109) erhielten dann aber nicht nur die vollzuglichen Reformbestrebungen insgesamt, sondern auch die Bemühungen um die Schaffung von Mitwirkungsrechten für Inhaftierte – vor allem im Erwachsenenvollzug – einen nachhaltigen Rückschlag. Dies entsprach der damaligen vollzuglichen Zielverlagerung (weg von Resozialisierung und Erziehung hin zu Vergeltung und Abschreckung) gleichermaßen wie der allgemeinen Abkehr von De-

¹ *Laubenthal*, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, S. 147 f.

² Siehe z.B. *Esser*, Die Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG, 1992; *Nix*, Die Vereinigungsfreiheit im Strafvollzug, 1990.

³ Vgl. *Laubenthal* (Fn. 1), S. 149 f.